

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 22.12.2015

Zahl: 004-3/2015

Betr. Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift
(Bezug)

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 21. Dezember 2015
um 19:30 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Nachwahl Vizebürgermeister und Mitglieder des Gemeindevorstandes

Herr Harald Ache, 2. Vizebürgermeister, SPÖ Gemeinderatsmitglied, hat mit Schreiben vom 11.12.2015, eingelangt im Gemeindeamt am 11.12.2015, sein Funktion als Mitglied des Gemeinderates und alle damit verbundenen Funktionen ab sofort zurückgelegt. Es hat daher eine Nachwahl für den 2. Vizebürgermeister, Mitglied im Gemeindevorstand, gemäß 24 Abs. 8 der K-AGO zu erfolgen. Die Wahl hat mit Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Partei, der SPÖ Frauenstein, zu erfolgen. Ein schriftlicher Wahlvorschlag mit den notwendigen Unterschriften liegt mit Schreiben vom 21.12.2015.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Abg.z.NR Harald Jannach verliest den Wahlvorschlag und erklärt aufgrund des Wahlvorschlages das Mitglied des Gemeinderates, Herrn Ing. Alois Sallinger zum 2. Vizebürgermeister, Mitglied im Gemeindevorstand, als gewählt.

Anschließend nimmt Bezirkshauptfrau Dr. Claudia Egger-Grillitsch die Angelobung des 2. Vizebürgermeisters, Mitglied des Gemeinderates, Herrn Ing. Alois Sallinger vor. Dieser legt in die Hand der Bezirkshauptfrau vor dem Gemeinderat folgendes Gelöbnis ab:

Ich gelobe, der Verfassung der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen,

die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach besten Wissen und Gewissen zu fördern.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Änderung Besetzung Ausschüsse

Es liegt von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei, SPÖ Frauenstein, folgender Wahlvorschlag vom 21.12.2015 mit den erforderlichen Unterschriften vor:

Mitglied im Kontrollausschuss:

Mag. Alexander Schrott
Wilhelm Glück anstelle GRM Ing. Alois Sallinger

Mitglied im Finanz- und Bauausschuss:

Franz Bergmeister

Mitglied im Umwelt- und Sozialausschuss:

Salbrechter Sieglinde anstelle Franz Bergmeister

Der Vorsitzende erklärt die angeführten Personen als in die angeführten Ausschüsse gewählt.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Kassenkontrollausschuss vom 9. Dezember 2015

BERICHERSTATTER:

GRM Nott Bernhard
Obmann-Stellvertreter des Kassenkontrollausschusses

Der Obmann des Ausschusses berichtet anhand der Sitzungsniederschrift. Prüfungszeitraum war der 23. September bis 9. Dezember 2015. Die Prüfungen haben keinen Anlass zur Beanstandung ergeben. Der ausgewiesene Bargeldbestand war vorhanden. Guthaben bzw. die Salden der Girokonten stimmen mit den Buchhaltungsunterlagen überein.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung

Voranschlag 2016

BERICHERSTATTER:

Vbgm. Herbert Pichlmaier
Finanzreferent

Der Voranschlag für das Jahr 2016 wurde im OH und im AOH ausgeglichen erstellt. Im OH sind keinerlei Investitionen für die Feuerwehren, Schulen und Kindergarten veranschlagt. Sämtliche Investitionen, wenn auch geringfügig sind künftig nur mehr

im AOH zu veranschlagen und über die Bedarfszuweisung der Gemeinde sicher zu stellen. Der Entwurf zum VA 2016 wurde am 30.11.2015 bei der Gemeindeaufsicht, Abteilung 3, durch Herrn Gerald Tremschnig und Frau Mag. Claudia Rupprecht geprüft. Die Zustimmung dazu ist vorhanden. Der VA 2016 sieht im OH Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 4.995.100,00 vor. Im AOH betragen die Einnahmen und Ausgaben € 500.100,00. Weitere laufende außerordentliche Vorhaben kommen erst mit dem I. NVA 2016 zur Veranschlagung.

Gegenüberstellung wichtiger Ausgabenansätze im Jahresvergleich...siehe **Beilage 1.**

a) Dienstpostenplan

Der Entwurf des Dienstpostenplanes 2016 wurde der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben Amt der Kärntner Landesregierung vom 11.11.2015, Zahl: A03-SV 47-1/2-2015, wurde mitgeteilt, dass gegen den Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2016 keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 17.12.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den Dienstpostenplan wie im Entwurf enthalten und geprüft zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 17.12.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 21. Dezember 2015
Zahl: 012-3/2015 mit welcher der Dienstpostenplan für das Jahr 2016 festgelegt und bewertet wird

§ 1

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 1992/56, in der Fassung LGBl. Nr. 65/2009 und den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 1982/12, in der Fassung LGBl. Nr. 64/1998 in Verbindung mit § 5 des Kärntner-Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl.Nr. 96/2011, id.g.F., wird für das Jahr 2016 folgender Dienstpostenplan verordnet:

1. gemäß § 2 Abs. 1, LGBl. Nr. 1982/12 (Hauptverwaltung)

- 1 B VII „kw“ (Amtsleitung)
- 1 B VI (Finanzverwaltung)
- 1 B VI (Bauamt)
- 1 C V (Meldeamt) -- dzt. in Karenz

2. gemäß § 3 Abs. 1, LGBl. Nr. 1982/12

- (sonst.Dienstposten - Kindergarten, Wirtschaftshof, Schulen)
- 3 K (Kindergarten-Pädagogin)
- 2 P3 III (Kindergarten - Helferin)

- 4 P2 III (Wirtschaftshof)
5 P5 III (Reinigung 4 Schulen, 1 Kindergarten)

3. gemäß § 5 Abs. 2, LGBl.Nr. 96/2011

- 1 AK-SSB2B, Stellenwert 36 (Standesamt und Staatsbürgerschaft)
1 KU-KB3, Stellenwert 36 (Meldeamt)
1 AK-SSB1, Stellenwert 33 (Meldeamt, Baamt) – dzt. als Karenzvertretung –
Befristung 28.02.2018
1 TH-RP2, Stellenwert 18 (Reinigung Gemeindeamt)
1 EP-PK2, Stellenwert 27 (Kindergarten-Helferin)

§ 2

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2014, Zahl: 012-3/2014 tritt damit gleichzeitig außer Kraft.

b) Freiwillige Leistungen

Der Finanz- und Bauausschuss beantragte in der Sitzung am 17.12.2015 die Gewährung folgender freiwilliger Leistungen und Aufnahme in den VA 2016:

FREIWILLIGE LEISTUNGEN

der Gemeinde Frauenstein an Vereine für das Jahr 2016

	Euro	VA-Stelle
Sportverein Kraig	2.825,--	1/2690/7571
Sportverein Jugendnachwuchsförderung		
aus Einnahme Pacht Kantine Matschnigg Ferdinand	3.689,70	1/2620/7571
Turnverein Kraig	2.825,--	--
Eisschützenverein Treffelsdorf	363,--	--
-- Kraig	363,--	--
Glantaler Blasmusik Frauenstein	1.817,--	1/3220/7571
Sängerrunde Kraig	363,--	--
-- Obermühlbach	363,--	--
Singkreis Frauenstein	363,--	--
Singgemeinschaft Wimitzerberge	363,--	--
Jagdhornbläser Dreifaltigkeit	363,--	--
Landjugend Frauenstein	363,--	1/3690/7571
Dorfgemeinschaft Mellach	363,--	--
Seniorenbund (3,64/Mitgl.)	516,--	1/3690/7571
Pensionistenverein - Ortsgruppe Kraig	--	305,--
-- Ortsgruppe Schaumboden	--	105,--
-- Ortsgruppe Obermühlbach	--	105,--
Schatztruhe Wimitzerberge (Kräutergarten, Kunsthandwerk	350,--	--

Gesamtsumme

15.804,70

Vbgm. Ing. Alois Sallinger:

Die Vereinssubventionen sollen vom Finanzausschuss hinsichtlich Höhe und Notwendigkeit neu bewertet werden.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 17.12.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die vorangeführten freiwilligen Leistungen.

c) Bauhofstundensatz

Der Finanz- und Bauausschuss beantragte in der Sitzung am 17.12.2015 die Beschlussfassung folgender Bauhofstundensätze für das Jahr 2016:

KALKULATION VERRECHNUNGSSTUNDENSATZ BAUHOF:

VERRECHNUNGSSTUNDENSATZ FÜR BAUHOFARBEITER:

Lohnkosten: 4 Arbeiter € 215.900,--
(173 Std.mtl. abzgl. Urlaub, Krankenstand, Kuraufenthalt, Zeitausgleich-Aufschlag)
= 1.434 Std. x 4 Arb. = 5.736 Std.jährl.(tatsächlich)

Lohnkosten € 215.900,-- : 5.736 Std.	€	37,64	
Regieaufschlag f.Kleinmat. € 38.400,-- : 5.736 Std.	€	6,70	
Abfertigungsvers. € 4.100,-- : 5.736 Std.	€	0,71	
Verrechnungstundensatz	€	45,05	pro Std.
	gerundet	€ 45,00	pro Std.
		(Stundensatz 2015 € 44,15)	

VERRECHNUNGSSTUNDENSATZ FÜR FAHRZEUGE:

Opel SV-161BH:	1.430 Stunden
Unimog U400 – SV-166CH	300 Stunden
LKW Mercedes Atego SV-622BT:	<u>910 Stunden</u>
Gesamt:	<u>2.640 Stunden</u>

Kosten: Treibstoffe, Schmiermittel	€	15.300,--	
Instandh.v.Fahrzeugen	€	13.000,--	
Leasingrate f.Unimog	€	27.300,--	
Versicherung	€	5.600,--	(Kasko entfällt)
Miete Geräte	€	4.200,--	
*Erneuerungsrücklage	€	<u>19.600,--</u>	
	€	<u>85.000,--</u>	

€ 85.000,-- : 2.640 Std. jährlich	€	32,20	pro Std.
	gerundet	€ 33,00	pro Std.
		(Stundensatz 2015 € 33,00)	

VERRECHNUNGSSTUNDENSATZ FÜR RASENTRAKTOR (SV-190CP)

Kosten: Treibstoff	€	2.000,--
Versicherung	€	600,--
Instandhaltungskosten	€	3.400,--
*Erneuerungsrücklage	€	7.500,--
	€	<u>13.500,--</u>

€ 13.500,-- : 250 Stunden jährlich

€ 54,00 pro Std.
(Stundensatz 2015 € 54,00)

*** Rücklagenbildung:**

LT Opel	€	29.100,--
Unimog	€	180.000,--
LKW Mercedes	€	<u>85.000,--</u>

€ 294.100,-- : 15 = **€ 19.600,-- jährlich für Fahrzeuge**

Rasentraktor € 60.000,-- : 8 = **€ 7.500,-- jährlich für Rasenmäher**

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 17.12.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die vorangeführten Bauhofstundensätze.

d) Kassenkredit

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 17. 12. 2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den Kassenkredit für das Jahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes mit € 400.000,-- festzusetzen. Der Kassenkredit kann nach den Bestimmungen der K-GHO 1/6 der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes betragen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 17.12.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Festlegung des Kassenkredites mit € 400.000,-- für das Jahr 2016.

e) gegenseitige Deckungsfähigkeit

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 17.12.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, bei den Betrieben (Gebührenhaushalten) Wasser, Kanal, Müllabfuhr, Wohnhaus Steinbichl und Gemeindebauhof die gegenseitige Deckungsfähigkeit zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 17.12.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie vorangeführt.

f) mittelfristiger Finanzplan

Der mittelfristige Finanzplan ist eine Einnahmen- und Ausgabendarstellung des ordentlichen Haushaltes bzw. über fünf Folgejahre. Im Fall des Voranschlages 2016 eben die Jahre 2016 bis 2020. ...**siehe Beilage 2** – MFP Gesamtübersicht nach Gruppen

Soweit Ausgabenansätze bzw. Einnahmenansätze für die Folgejahre nicht genau bekannt sind, werden diese auf Grundlage der Entwicklung der letzten Jahre angeschätzt. D.h. der mittelfristige Finanzplan ist nur eine „mögliche“ Entwicklung.

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 17.12.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den mittelfristigen Finanzplan wie in der Beilage zum Voranschlag ausgewiesen zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 17.12.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den mittelfristigen Finanzplan wie in der Beilage 2 MFP Gesamtübersicht ausgewiesen.

g) mittelfristiger Investitionsplan

Der für den Voranschlag 2016 auch zu beschließende mittelfristige Investitionsplan enthält alle Vorhaben, die der Gemeinderat beschlossen hat. Vorhaben die bereits gebaut und noch nicht ausfinanziert wurden und Vorhaben die 2016 zur Ausführung

kommen sollen. BZ-Zuteilung 2015: € 424.000,--, dzt. BZ-Rahmen 80% von € 424.000,-- ist € 339.000,--**Beilage 3.**

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 17.12.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den mittelfristigen Investitionsplan zum VA 2016 wie in der Beilage 3 enthalten zu beschließen.

Die nächste Anpassung erfolgt jeweils nach Mitteilung der Abteilung 3 über die tatsächliche BZ-Zuteilung für das Jahr 2016 bzw. bei Neuanpassung mit einem weiteren Beschluss des Gemeinderates.

Vbgm. Ing. Alois Sallinger:

Wegen der finanzielle Situation im OH und aufgrund Grund des anzustrebenden Ausgleiches im OH wird es unumgänglich sein, für kleinere Investitionsausgaben bei Schulen, Feuerwehren, Kindergarten, Gemeindeamt usw. und auch für Straßeninstandhaltungsmaßnahmen künftig einen Teil der Bedarfszuweisungsmittel fix für diese Ausgaben zu reservieren. Dieses Thema wird daher im Jahr 2016 zu behandeln sein.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 17.12.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den mittelfristigen Investitionsplan wie in der Beilage 3 ausgewiesen.

h) Summen ordentlicher Haushalt und außerordentlicher Haushalt

A. ORDENTLICHER HAUSHALT	
Summe der Ausgaben	€ 4.995.100,00
Summe der Einnahmen	€ 4.995.100,00
Abgang	€ 00,00
 B. AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	
Summe der Ausgaben	€ 500.100,00
Summe der Einnahmen	€ 500.100,00
 C. GESAMTAUSGABEN	€ 5.495.200,00
GESAMTEINNAHMEN	€ 5.495.200,00
GESAMTABGANG	€ 00,00

Gruppen – und Gesamtsummensiehe **Beilage 4.**

i) Verordnung

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 17.12.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, folgenden VA 2016 bzw. folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2015, Zahl: 902-0/2015, über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt festgestellt und verordnet:

§ 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

D. ORDENTLICHER HAUSHALT	
Summe der Ausgaben	€ 4.995.100,00
Summe der Einnahmen	€ 4.995.100,00
Abgang	€ 00,0
 E. AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	
Summe der Ausgaben	€ 500.100,00
Summe der Einnahmen	€ 500.100,00
 F. GESAMTAUSGABEN	€ 5.495.200,00
G. GESAMTEINNAHMEN	€ 5.495.200,00
GESAMTABGANG	€ 00,00

§ 2
Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10, GHO., LGBL. Nr. 2/1999 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt festgelegt:

Gruppe 8	innerhalb	Betrieb Wasserversorgungsanlage Frauenstein
		Betrieb Kanalisationsanlage Frauenstein
		Betrieb Müllabfuhr
		Betrieb Wohnhaus Steinbichl
		Betrieb Gemeindebauhof

§ 3
Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 17.12.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die vorangeführte Verordnung.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan 2016

BERICHERSTATTER: Vbgm. Herbert Pichlmaier
Finanzreferent

Wirtschaftsplan 2016...siehe Beilage 5.

Einnahmen sind:

Mieterlös Bauhofvermietung an Gemeinde
Mieterlös Verpachtung Sportanlage an Gemeinde
Mieterlös Kantine Sportanlage (vom Pächter Fam. Matschnigg)
Mieterlös Maschinen/Geräte an Gemeinde
BZ der Gemeinde für Darlehenstilgung

Ausgaben sind:

Pachtzins Grund für Sportanlage an Matschnigg Ferdinand
sonst. betriebl. Aufwendungen
Pacht Kantine Weiterleitung an Gemeinde (für SV Kraig-Nachwuchsförderung)
Darlehenstilgung Darlehen Sportplatzbau

AfA:

für Gebäude und Maschinen einschl. Sportanlage

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2016 sieht ein Cash flow von € 12.521,00 vor.

Der Cashflow definiert sich als Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen der betrachteten Periode. Erträge und Aufwendungen, die in der Periode nicht zahlungswirksam sind, werden somit nicht berücksichtigt. Dies trifft insbesondere auf Abschreibungen und Zuführungen zu bzw. die Auflösung von Rückstellungen.

EBIT-Betriebsergebnis (Gewinn vor Zinsen und Steuern):

Ist das Ergebnis Einnahmen abzüglich der betrieblichen Aufwendungen und abzüglich der Abschreibungen

Finanzergebnis:

sind Zinsen und ähnliche Aufwendungen

EGT (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit):

ergibt sich aus EBIT abzüglich Finanzergebnis (in unserem Fall plus Finanzergebnis, da wir ein negatives EBIT haben)

Der Finanzausschuss hat in der Sitzung am 17.12.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den Wirtschaftsplan 2016 wie in der **Beilage 5** ausgewiesen zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 17.12.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 lt. Beilage 6.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung **Straßenangelegenheiten**

BERICHTERSTATTER: GRM Bergmeister Franz
Obmann-Stellvertreter Straßen- und Verkehrsausschuss

a) Auflösung öffentliches Gut; Antrag Remschnig

Durch das Zivilingenieurbüro Kastenhofer u. Schweizer wurden im Jahr 2002 die Grundgrenzen vom öffentlichen Gut 883/6 der KG Grasdorf gemeinsam mit den direkt angrenzenden Nachbarn in der Natur einvernehmlich festgelegt und hergestellt. Diese Wegparzelle führt oder verbindet nur Grundstücke der Liegenschaft Remschnig Alois vlg. Neubauer in Graßdorf. Herr Remschnig Johann, Eigentümer der angrenzenden Gasthausliegenschaft, hat keinen direkten Anschluss an diesen Weg bzw. grenzt mit seinem Besitz an diese öffentliche Wegparzelle nicht an. Herr Remschnig Johann kann dieses Grundstück, Weg 883/6 nur erreichen, wenn dieser über Privatgrundstück 800/2, welches im Besitz von Herrn Remschnig Alois steht, fährt.

Da Herr Remschnig Johann keinen direkten Anschluss zum öffentlichen Gut Parzelle 883/6 der KG Grasdorf hat, dieses Grundstück 883/6 als Verkehrsweg auch nicht benützen kann, hat der Straßen- und Verkehrsausschuss in der Sitzung am 3. Juni 2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, diese Wegparzelle aus dem öffentlichen Gut auszuschneiden, als öffentliches Gut aufzulassen und in das Eigentum von Herrn Remschnig Alois gegen einen Kaufpreis von € 40,- pro 2 zu übertragen (verkaufen). Sofern eine grundbücherliche Übertragung nach § 13 bis 15 Liegenschaftsteilungsgesetz nicht mit V 408 möglich ist, hat Herr Remschnig Alois einen

Kaufvertrag auf seine Kosten zu erstellen und die Durchführung im Grundbuch ebenso auf seine Kosten zu veranlassen.

Die beabsichtigte Wegauflösung wurde mit Kundmachung vom 8. Juni 2015 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine schriftlichen Einwände gegen die beabsichtigte Auflösung eingebracht worden.

Beschluss I:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 3. Juni 2015 beschließt der Gemeinderat mit 21 gegen 1 Stimme (GRM Kohlweg Monika Stimmenthaltung/Gegenstimmen; GRM Wildhaber Stefan bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal) folgende

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 21. Dezember 2015, Zahl: 664-0/2015, über die Auflösung von öffentlichen Wegen od. Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 5 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. 883/6 KG Grasdorf wird aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die planliche Darstellung erfolgt in der Anlage A zu dieser Verordnung mit Lageplan 1:1000, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Anhang A; Lageplan 1:1000/nicht maßstabgetreu



Beschluss II:

Auf Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 3. Juni 2015 beschließt der beschließt der Gemeinderat mit 21 gegen 1 Stimme (GRM Kohlweg Monika Stimmenthaltung/Gegenstimmen; GRM Wildhaber Stefan bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal) den Verkauf des Grundstückes Nr. 883/6 der KG Grasdorf um € 40,-- pro m2. Der Bürgermeister ist ermächtigt den erforderlichen Kaufvertrag abzuschließen, sofern eine Übertragung nach § 13 bis 15 Liegenschaftsteilungsgesetz nicht möglich ist. Die Kosten des Kaufvertrages sowie die Kosten der grundbücherlichen Durchführung gehen zu Lasten von Herrn Remschnig Alois als Antragsteller und Kaufwerber.

b) Auflösung öffentliches Gut; Antrag Pucher Michael

Herr Bucher Michael hat bei der Gemeinde Frauenstein den Antrag eingebracht eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut (Parzelle 1266 der KG Kraig im Ausmaß von 82 m² und Parzelle 1159/21 der KG Kraig im Ausmaß von 234 m²), Gesamtfläche 316 m², käuflich zu erwerben. Diese Teilflächen grenzen nordwestlich an die Liegenschaft des Herrn Bucher Michael an und würden so mit seiner Parzelle 1159/20 der KG Kraig eine Wirtschaftseinheit bilden.

Daher hat der Ausschuss für Straßen- und Verkehr in der Sitzung am 19. November 2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, diese Teilflächen wie im Teilungsplan vom ZT-Büro Angst Geo Vermessung GmbH mit der GZ:153053-S-V1-TE ausgewiesen, aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden und in das Eigentum von Herrn Bucher Michael zu übertragen.

Die beabsichtigte Wegauflösung wurde mit Kundmachung vom 5.11.2015 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine schriftlichen Einwände gegen die beabsichtigte Auflösung eingebracht worden.

Beschluss I:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 19. November 2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 21. Dezember 2015, Zahl: 664-0/2015, über die Auflösung von öffentlichen Wegen od. Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 5 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Die Trennstücke Nr. 1 im Ausmaß von 82 m² und Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 234 m² aus dem Weggrundstück Nr. 1266 KG Kraig lt. Teilungsplan GZ 153053-S-V1-TE vom 19.11.2015, Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9300 St. Veit/glan, Bahnhofstraße 30 werden aus dem öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die planliche Darstellung erfolgt in der Anlage A zu dieser Verordnung mit Lageplan 1:500, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Anhang A; Lageplan M 1:500

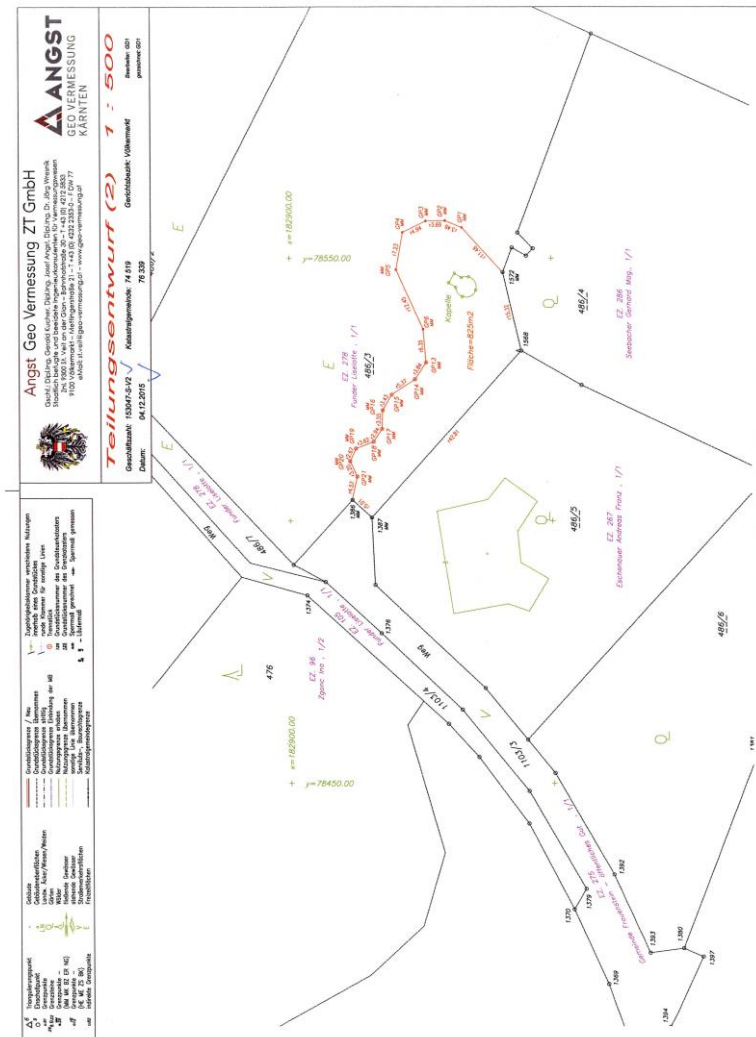
Beschluss II:

Auf Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 19. November 2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen den Verkauf der gegenständlichen Trennstücke im Gesamtausmaß von 316 m² um € 22,50 pro m². Der Bürgermeister ist ermächtigt den erforderlichen Kaufvertrag abzuschließen, sofern eine Übertragung nach § 13 bis 15 Liegenschaftsteilungsgesetz nicht möglich ist. Die Kosten des Teilungsplanes, des Kaufvertrages sowie die Kosten der grundbücherlichen Durchführung gehen zu Lasten von Herrn Pucher Michael als Antragsteller und Kaufwerber.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung
Schenkungsvertrag Funder Liselotte

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Die Familie DI Adolf Funder und Liselotte, wh. in Zensweg, Kraiger-See-Straße hat an die Gemeinde eine Schenkung herangetragen. Gegenstand der Schenkung ist die vor wenigen Jahren auf dem Grundstück 486/3 KG Obermühlbach errichtete Kapelle mit dazugehöriger Grundfläche im Ausmaß von 825 m2. Das dafür neu gebildete Grundstück hat die Nr. 486/8 KG Obermühlbach.



Die Gemeinde erhält diese Schenkung kosten- und lastenfrei mit der Vorgabe, die Kapelle künftig durch die Gemeinde zu erhalten und zu pflegen, ebenso das dazugehörige Grundstück mit dem darauf vorhandenen Baum- und Strauchbestand. Nach dem Tod der Schenkungsgeber kommen in diese Kapelle die Urnen der Schenkungsgeber.

Der Finanz- und Bauausschuss hat zu dieser Schenkung festgehalten, dass der Geschenkgeber Herr DI Adolf Funder ein Ehrenringträger der Gemeinde ist. Die Auszeichnung erfolgte durch den Gemeinderat in Anerkennung seiner Arbeitsplatzbereitstellung für viele Frauensteiner Bürger im Betrieb der Firma Funder, Funderplattenwerk in Glandorf bei St. Veit/Glan und auch in Anerkennung seiner Leistung mit der Errichtung der Funder-Arbeitersiedlung in Hunnenbrunn. Ein damals einmaliges soziales Wohnhausprojekt für die Werksarbeiter.

In Anerkennung dieser Leistungen und auch in Anerkennung seiner Unterstützung von kulturellen und sportlichen Vereinen in der Gemeinde hat der Finanz- und Bauausschuss in der Sitzung am 20.11.2015 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, diese Schenkung anzunehmen sowie die Kosten der Grundstücksteilung, des Schenkungsvertrages und der erforderlichen Gebühren und Steuern durch die Gemeinde zu tragen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 20.11.2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Annahme der Schenkung durch Frau Liselotte Funder und übernimmt das Schenkungsgrundstück samt Kapelle in das Eigentum der Gemeinde Frauenstein. Die Gemeinde übernimmt weiters die aus dieser Schenkung entstehende Verpflichtung der Erhaltung und Pflege sowie Erhaltung und Pflege des vorhandenen Baum- und Strauchbestandes. Der Bürgermeister ist ermächtigt, den erforderlichen Schenkungsvertrag für die Gemeinde abzuschließen. Die Kosten der Vertragsabfassung und Grundbuchkosten übernimmt die Gemeinde Frauenstein.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung

Kanalhaushalt der Gemeinde - Gebührenregelung

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Grundlage für die Einhebung von Gebühren ist u.a. das Finanzausgleichsgesetz 1993 – dieses lässt den Gemeinden auch den notwendigen Spielraum bei der Führung der Gebührenhaushalte (der mutmaßliche Jahresertrag pro Haushalt kann das doppelte Jahreserfordernis ausmachen aber nicht übersteigen = Gebühren-Doppeldeckungsprinzip) zu. Die Gebührenhaushalte müssen ausgeglichen sein. Laut Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz können die Gebühren geteilt ausgeschrieben werden, was auch im Entwurf der VO so vorgesehen ist. Überdies kann der Gemeinderat eine Verordnung erlassen, mit welcher Kanalanschlussgebühren zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage erhoben werden. Eine solche VO besteht.

Die Überprüfung der Gebarung des Kanalhaushaltes durch externe Dienstleister, hat wie im Schreiben der Abteilung 3 vom 15. Oktober 2015 angeführt, ein negatives Ergebnis hervorgebracht. Einerseits, dass das Verhältnis zwischen Bereitstellung und Benützungsgebühr nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht und Andererseits, dass die derzeitigen Gebührensätze nicht ausreichen um Rücklagen für Instandsetzungen, Erneuerungen zu bilden, was aber erforderlich ist.

Es muss eine entsprechende Anhebung der Kanalgebühr vorgenommen werden damit eine Stabilität im Gebührenhaushalt eintritt und zukünftige Finanzierungsprobleme vermieden werden und keine sprunghaften unvorhergesehenen finanziellen Belastungen auf die privaten Haushalte zukommen. Dazu kommt, dass wir seit 2004 die Gebühren im Kanalhaushalt nicht erhöht haben und die Höhe der Bereitstellungsgebühr die sich nach der angeschlossenen Fläche orientiert nach oben hin mit 160m² limitiert haben.

Diese Regelung wurde mit einem Gemeinderatsbeschluss gefasst, welcher keine Deckung im Gemeinde-kanalisationsgesetz hat.

Auf die Behandlung der bei der letzten Sitzung des Gemeinderates wird verwiesen. Der Finanz- und Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 17.12.2015 mit der Sache befasst. Folgende Zahlen liegen im Kanalhaushalt vor:

....siehe **Beilage 6**.

Der Finanz- und Bauausschuss hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, im Sinne des Prüfungsergebnisses durch die Gemeindeabteilung die Gebührengestaltung so abzustimmen, dass die Gemeinde die notwendige und gesetzlich erforderliche Rücklagenbildung auch schaffen kann.

Das Ausmaß der Erhöhung im ersten Teilschritt ist mit etwa 8% von der derzeit gültigen Bereitstellungsgebühr bzw. Benützungsgebühr, jährlich auf die gesamte Gemeinderatsperiode, festzulegen, wirksam ab 1.1.2016. Die letzte Gebührenerhöhung war am 1.1.2004. Mit einer solchen Gebühren-Verordnung ist der Benutzer der Anlage (Gebührenzahler) informiert, welche Erhöhungen und in welchem Ausmaß diese auf ihn zukommen.

Aus der Beilage 6 ist auch ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt die Darlehensrückzahlungen entfallen und zu welchem Zeitpunkt dann die „Rückzahlungen von Landesmitteln“ beginnen. Spätestens vor Beginn der Darlehensrückzahlung der Landesmittel ist mit einem weiteren Schritt die Gebührenregelung neu zu gestalten.

Vbgm. Ing. Alois Sallinger:

Dieser Vorschlag der Anhebung der Kanalbenützungsgebühren bedarf einer zeitgerechten Evaluierung. Vorgeschlagen wird, diese jeweils nach zwei Jahren durchzuführen. Ziel der Evaluierung ist die jeweilige Prüfung der Ausgaben- und Einnahmenseite mit einer Prüfung, ob die mit der Anhebung der Gebühren geplante „Rücklagenbildung“ im gesetzlichen und angestrebten Umfang erreichbar ist. Notwendige Korrekturen nach unten oder oben können dann erfolgen. Diese doch sehr hohe Gebührenerhöhung wäre nicht notwendig, wenn der Gemeinderat zeitgerecht vorher notwendige Erhöhungen beschlossen hätte. Die letzte Gebührenerhöhung war im Jahr 2004.

Beschluss I:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauensein vom 21. Dezember 2015, Zahl: 713-6/2015, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung, LGBl. Nr. 3/2015, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Frauenstein werden von der Gemeinde Frauenstein Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Die Kanalgebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 2. Juni 2004, Zahl: 713-0/2004, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Frauenstein (Kanalisationsbereich) festgelegt wird, ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Frauenstein und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Frauenstein ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigte Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GKG) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit im Jahr

vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016	Euro 117,00
vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017	Euro 125,00
vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018	Euro 133,00
vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019	Euro 141,00
vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020	Euro 149,00
ab 1.1.2021	Euro 157,00

- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 4 Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt

vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016	Euro 1,57
vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017	Euro 1,69
vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018	Euro 1,81
vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019	Euro 1,92
vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020	Euro 2,05
ab 1.1.2021	Euro 2,17

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015).

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Frauenstein angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

(2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Abgabe in Abzug zu bringen.

§ 7 Vorauszahlung

- (1) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich (Fälligkeitszeitpunkt ist jeweils der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres) Vorauszahlungen auf Grund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse) bei den kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 12. Juni 2004, Zahl: 713-6/2004, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Beschluss II:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 gegen 0 Stimmen die Durchführung einer Evaluierung, alle zwei Jahre, während des Zeitraumes der Gebührenverordnung lt. Beschluss I dieses Tagesordnungspunktes.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung: **Kindergarten Frauenstein - Ausgliederung**

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Der Kindergartenbetrieb, Kindergarten Frauenstein, ist erstmalig mit September 1992 aufgenommen worden. Geführt wurden zuerst nur zwei Gruppen mit folgender Personalbesetzung:

Gruppe 1 GT: 1 Kindergartenpädagogin in Vollbeschäftigung ganzjährig unbefristet
(Fleischhacker Barbara)
und 2 Helferinnen in Teilzeit (Auswarth Heidi und Stiegler Elfriede)

Gruppe 2 HT: 1 Kindergartenpädagogin in Vollbeschäftigung ganzjährig unbefristet
(Friesser Irmgard)
und 1 Helferin in Teilzeit (Spendier Brigitte)
Reinigung: 1 Reinigungskraft in Teilzeit (Drage Christine)
Küche: 1 Köchin in Teilzeit (Pirolt Dorothea)

Für die Vorgabe, dass Gruppenleiterinnen ein ganzjähriges Beschäftigungsverhältnis haben müssen, wurde eine Regelung geschaffen, als das zustehende Gehalt aufgrund der tatsächlichen Arbeitsleitung auf das ganze Jahr umgelegt wurde; d.h. der zustehende Lohn von 10 Monaten (Öffnungszeiten Kindergarten) wurde auf 12 Monate aufgeteilt. Die Gruppenleiterinnen waren damit ganzjährig durchgehend angestellt.

Warum ?:

Die Gewährung der Landesbeihilfe pro Gruppe setzte voraus, dass die pädag. Gruppenleiterinnen (Fleischhacker und Friesser) ganzjährig und durchgehend zu beschäftigen sind. In anderen Gemeinden w.z.B. Wernberg wurden die Gruppenleiterinnen im Sommer in das Freibad abgezogen und haben dort die Eintrittskarten verkauft. Nachdem in der Gemeinde Frauenstein keine alternative Arbeit vorhanden war (Gemeindeamt Büro, Reinigungsdienst ect), wurde eben die vorerwähnte Regelung eingeführt, bzw. eine prozentmäßige Änderung/Anpassung des Gehaltes über ein ganzes Jahr.

Die Helferinnen haben sich in den Sommerferien (wo der Kindergarten geschlossen war) beim Arbeitsamt als arbeitslos angemeldet und haben Arbeitslosengeld bezogen. Einige Jahre später dann erfolgte bei den Helferinnen auch eine Umstellung wie bei den Gruppenleiterinnen.

Einige Jahre später, im Jahr 1999, wurde eine dritte Gruppe mit folgender Personalbesetzung eingeführt:

Gruppe 3 HT 1 Kindergartenpädagogin in Teilzeit, befristetes Arbeitsverhältnis –
solange eine dritte Gruppe geführt wird (Auswarth Daniela)
und die Helferin Frau Stiegler Elfriede wurde von der Gruppe 1 GT der dritten Gruppe HT zugeteilt.

Die Öffnungszeiten waren zu Anfang des Kindergartenbetriebes den Schulzeiten angepasst, wurden dann anschließend aber immer wieder geändert. Öffnungszeit war zuerst ab 7 Uhr bis 17 Uhr, dann später 6:45 Uhr bis 17 Uhr und zuletzt nun heute 6:30 Uhr bis 17 Uhr.

Im Lauf der letzten Jahre wurden (einvernehmlich mit den Bediensteten) folgende Änderungen in den Betriebszeiten eingeführt, die Öffnungszeiten wurden gegenüber dem Schulbetrieb erweitert:

- a) Die Energieferien wurden entgegen dem Schuljahr in die Öffnungszeit genommen
- b) die schulfreien Tage (auch Fenstertage) wie z.B. Josefitag usw. wurden entgegen dem Schuljahr in die Öffnungszeit genommen
- c) die restlichen Juliwochen, nach Schulschlusssende, wurden in die Öffnungszeiten genommen; zuerst mit einer Gruppe, zuletzt zwei Gruppen.

Der eigenständige Küchenbetrieb wurde ausgegliedert und die Kosten der Verpflegung 1:1 auf die Kindergartennutzer umgelegt. Seit bereits zwei Jahren gibt es interne Diskussionen zwischen dem Bürgermeister, Kindergartenreferenten und der Kindergartenleitung über die Öffnung des Kindergartens im Monat August – ganzjährige Führung mit zumindest eine Sammelgruppe. Die Führung des Kindergartenbetriebes im Monat August lässt sich nicht aufhalten – eine Anpassung wird notwendig sein, auch wenn der Bedarf eher nicht sehr hoch eingeschätzt wird (nur eine Gruppe).

Änderungen, welche bei einer ganzjährigen Führung, wie diese im Land Kärnten schon bei vielen Kindergärten gegeben sind, fallen wie folgt an – im Vergleich zu den derzeitigen Öffnungszeiten im Kindergarten Frauenstein:

1) Alle ganzjährigen Kindergärten haben im Dezember jedenfalls ab dem 24.12. bis zum 31.12. geschlossen; öffnen jedoch ab dem 1. Arbeitstag im Jänner wieder den Kindergartenbetrieb. Hier fällt eine Woche mehr Öffnungszeit an, als bisher

2) Alle ganzjährigen Kindergärten haben in den Osterferien geöffnet. Hier fällt eine weitere Woche mehr Öffnungszeit an, als bisher

3) Alle ganzjährigen Kindergärten führen im Monat August zumindest eine Sammelgruppe. Hier fallen dann vier weitere Wochen an.

Der Kindergartenbetrieb hat der Gemeinde Frauenstein folgende Kosten verursacht, die die Gemeinde alleine zu tragen hat (Abgang im Kindergartenbetrieb):

1998	Abgang	€ 50.414,54
2002	Abgang	€ 89.678,19
2006	Abgang	€ 113.099,42
2010	Abgang	€ 99.985,70
2012	Abgang	€ 135.053,69
2013	Abgang	€ 157.486,81
2014	Abgang	€ 133.116,05

Bei unveränderter Führung des Kindergartens (jedoch noch ohne einer ganzjährigen Führung) ist bei Hochrechnung der vorangeführten Abgänge im Jahr 2020 bereits mit einem Abgang von € 158.000,-- (ohne Verwaltungskosten die im Gemeindeamt liegen) zu rechnen. Hingewiesen wird an dieser Stelle, dass nun der Bundesgesetzgeber ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr einführen und auch eine Ganzjährigkeit vorgeben will – ist in Diskussion. Die Ganzjährigkeit wird den Kindergartenabgang daher nochmals erhöhen.

Ist-Situation:

- Die Anzahl der Kinder im Kindergarten Frauenstein inkl. Kinder aus umliegenden Gemeinden und St. Veit/Glan beträgt etwa 75 Kinder (jedoch nicht alle Kinder das ganze Kindergartenjahr durchgehend).
- Der Abgang im Kindergarten beträgt dzt. ca. € 134.000,00 plus etwa € 8.000,-- Verwaltungskosten die im Gemeindeamt anfallen
- Essenzustellung kommt vom Spargeschäft Petautschnig mit 1:1 Weiterverrechnung an die Eltern (hier trägt die Gemeinde keine Kosten)
- Der Kindergarten wird von 3 Kindergartenpädagoginnen und 3 Kindergartenassistentinnen betreut, angestellt sind die Mitarbeiter bei der Gemeinde nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz und nach dem Kärntner-Gemeindemitarbeiterinnengesetz
- Gereinigt wird der Kindergarten über Gemeindebedienstete
- Krankenstände und Urlaubsvertretungen müssen zugekauft werden, wobei Krankheitsvertretungen für Gruppenleiterinnen kurzfristig und für wenige Tage od. 1 bis 2 Wochen so gut wie nicht organisierbar sind
- **Führung:**
1 Ganztagsgruppe, 2 Halbtagsgruppen
- **Öffnungszeiten:**
montags bis freitags
Ganztagesgruppe 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Halbtagesgruppe 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. bis 13:00 Uhr
im Monat August geschlossen, ebenso Weihnachts- und Osterferien
- **Kosten:**

Halbtagesgruppe bis 12 Uhr	€ 92,40
Halbtagesgruppe bis 13 Uhr	€ 105,80
Ganztagesgruppe bis 17 Uhr	€ 123,20
Einzelessen	€ 3,60
Druckkosten- und Kopierkostenbeitrag	€ 10,00
- **Sonderleistungen:**
Führung einer Wachgruppe und einer Schlafgruppe (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Musikalische Früherziehung
Englisch, Italienisch, Projektarbeiten, Elternweiterbildung, Schikurs
- Es wird ein Jahresthema pro Jahr bestimmt und der Schwerpunkt daraufgelegt (2015 – Afrika)
- Die Aufnahme der Kinder wird über die Gemeinde, dem Kindergartenreferenten bestimmt mit folgenden Kriterien und Reihenfolge
 - Verpflichtendes Kindergartenjahr
 - Gemeindebürger
 - Berufsvoraussetzung der Eltern

- Politisch motiviert (Reihenfolge der Aufnahme nach bestimmten Kriterien der Notwendigkeit, wie Eltern die berufstätig sind, alleinstehend berufstätige usw.)
- Die Aufnahme der Kindergartenmitarbeiter erfolgt als Gemeindebedienstete über den Gemeinderat
- Die Ausschreibung für das jeweilige Kindergartenjahr und die Abrechnung erfolgt über das Gemeindeamt

Ziele einer Ausgliederung sind:

- Reduktion des jährlichen Abganges bis zum Jahr 2020-2023 auf etwa € 100.000,-- bis € 110.000,--
- Entlastung des Gemeindeamtes mit administrativen Tätigkeiten für den Kindergartenbetrieb (ist derzeit nicht im Kindergartenabgang beinhaltet) – dadurch Entfall der Verwaltungskosten in Höhe von etwa € 8.000,--
- Ausgliederung des operative Bereiches vom Kindergarten in die Kindernest GmbH und damit eine straffere, effizientere, wirtschaftlichere und finanziell günstigere Betriebsführung
- Mindestens die Beibehaltung der dzt. Höhe des Kindergarten-Entgeltes für die Kindergartennutzer
- Essenzustellung weiterhin von Spar Geschäft Petautschnig mit 1:1 Weiterverrechnung
- Anpassung der Essenskosten
- Entscheidung für die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten durch Gemeinde
 - Kriterien für die Aufnahme
- Aufrechterhaltung des qualitativen Standards des Kindergartens
- Kinder auch mit Vormittags- und Nachmittagsjause zu versorgen
- Ganztägiger Betrieb des Kindergarten
- Max. 25 Kinder pro Gruppe

Fremder Betreiber und Ausgliederung:

Im Bezirk St. Veit/Glan führen nur etwa 1/3 der Gemeinden den Kindergarten selbst. Fremder Betreiber ist überwiegend die Caritas und auch die Kindernest GmbH Klagenfurt.

Die Kindernest GmbH führt seit Jahren für die Gemeinde:

- a) den Kinderhort in der VS Kraig
- b) die Kleinkinderbetreuung, zuerst in Obermühlbach und nun in Kraig
- c) die Schülernachmittagsbetreuung in der VS Obermühlbach und in der VS Kraig

Eine Ausgliederung an die Kinderneest GmbH bringt für die Gemeinde den Vorteil einer durchgängigen Kinderbetreuung durch nur einen Betreiber und für diesen die Ausnützung von Synergien, da sich bei nur einem Betreiber automatisch Synergieeffekte ergeben die auch eine finanziell positive Auswirkung haben

Die grundsätzliche Anfrage bei der Kinderneest GmbH im Jahr 2014 hat ergeben, dass diese nach Studium der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Betriebskostenabrechnung*) und Personalkostenabrechnung der Gemeinde Frauenstein die Führung des Kindergartens Frauenstein mit drei Gruppen (etwa 75 Kinder) mit einem jährlichen Abgang von etwa € 90.000,-- dann zusichern können, wenn das gesamte Personal eigenes Personal der Kinderneest GmbH ist, welches nach dem für diese Einrichtung maßgeblichen Kollektivvertrag angestellt wird/ist. Demgegenüber steht der von der Gemeinde zu tragende Aufwand im „Kindergartenhaushalt“ für das Jahr 2014 in Höhe von € 133.116,-- = Abgang plus nachstehenden Verwaltungsanteile:

Verwaltungskosten der An- und Abmeldungen, Verrechnung Gebühren, Vorschreibung, Einhebung, Mahnung, Verwaltungsverkehr mit Kärntner Landesregierung, Essenpläne, usw., welche derzeit nicht im Kindergartenhaushalt sondern bei den Personalkosten im Gemeindeamt liegen (Corinna Ofner und Walburga Fleischhacker) mit Kosten von etwa € 8.000,-- pro Jahr.

*)

Die Betriebskosten (Betriebskostenabrechnung) bestehen aus den gesamten Grundstücks- und Gebäudeinstandhaltungskosten, laufenden kleinen Reparaturkosten und kleinen Sanierungskosten, kleinen Einrichtungskosten aus Nachrüstung, sämtlichen Betriebskosten wie Reinigung, Heizung, Strom, Wasser, Kanal, Versicherungen, Müllabfuhr, Steuern, Abgaben, Telefon und Internet usw.

Betriebskosten Jahresrechnung 2014

Ausgabenseite:

Betriebskosten

€ 27.200,-- netto ohne Mehrwertsteuer

Personalkosten samt Personalvertretung (Urlaub, Krankenstände usw.)

€ 261.000,--

(Personalkosten im Gemeindeamt 2014 € 8.000,-- - nicht in der Rechnung)

Gesamt Ausgaben ohne Essen € 288.200,-- netto ohne Mehrwertsteuer

Einnahmenseite:

Elternbeiträge

€ 69.000,-- netto ohne Mehrwertsteuer

Landesbeihilfe

€ 85.200,--

Gesamt Einnahmen ohne Essen € 154.200

Abgang: € 134.000,--

Die Erhebung der Abgangskosten bei Gemeinden mit fremden Betreibern hat ergeben:

Gemeinde Kappel/K.:

Führung Caritas, 4 Gruppen, 3 x HT und 1x GT

Abgang € 85.000,--

Gemeinde Möbling:

Führung Caritas, 2 Gruppen, 1x GT und 1x HT

Abgang € 61.000,--

Gemeinde Straßburg:

Führung Caritas, 4 Gruppen, 3x HT und 1 x GT

Abgang € 75.000,--

Gemeinde Gurk

Führung Caritas, 1 Gruppe HAT

Abgang: € 22.000,--

Gemeinde St. Georgen/L.

Führung Caritas, 2 Kindergärten mit jeweils 2 Gruppen, 1x HT und 1x GT

Abgang: je Kindergarten € 43.600,--; gesamt € 87.200,---

Gemeinde Frauenstein

Führung: Gemeinde Frauenstein, 2xHT, 1xGT

Abgang € 134.000,--

Diskussionsgrundlage ist daher auch folgender möglicher Grundsatzbeschluss (Absichtserklärung) des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Absichtserklärung:

„Ausgliederung des Betriebes des Kindergartens Frauenstein mit 1.9.2016 mit Übergabe an einen fremden Betreiber. „Der Bürgermeister ist beauftragt in erster Linie mit der Kindernest GmbH Verhandlungen zu führen und einen Ausgliederungsvertrag = Betriebsführungsvereinbarung verbunden mit einer Kooperationsvereinbarung auszuarbeiten. Diese Vereinbarungen haben jedenfalls zu beinhalten:

- a) den Gegenstand (fachliche und organisatorische Abwicklung, Personalmanagement)
- b) Übernahme-Inventarverzeichnis; Regelung der Nachrüstung von notwendigen Einrichtungsgegenständen
- c) personelle und fachliche Zuständigkeiten
- d) Regelung hinsichtlich Gebäude und Grundstück, Instandhaltung, Betriebskosten usw. und Reinigungskosten, Mäharbeiten, Schneeräumung
- e) Öffnungszeiten, Öffentlichkeitsarbeit
- f) Übernahme von Gemeindebedienstete – Arbeitskräfteüberlassungsvertrag
- g) Personalhoheit
- h) Personal-Kostenvergleich (PGS-KV zu Mindestlohntarif für (Milot) zu Gemeindevertragsbedienstetengesetz)
- i) Aufgaben der Kindernest GmbH
- j) Geltungsdauer und Auflösung der Vereinbarung
- k) Die Aufnahme der Kindergartenkinder nach gewissen Kriterien

I) Essen Bereitstellung über Spar Petautschnig mit 1:1 Weiterverrechnung

Kommt eine Betriebsführungsvereinbarung bzw. eine Kooperationsvereinbarung einvernehmlich im Entwurf zustande, sind diese dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Erst die Beschlussfassung der Betriebsführungsvereinbarung bzw. der Kooperationsvereinbarung begründet die Ausgliederung mit Übergabe der Betriebsführung (Ausgliederung) an einem fremden Betreiber, wobei die vertragliche Vereinbarung befristet mit 3 Jahren fix und dann jedes Jahr kündbar abzuschließen wäre.

Zum bestehenden Kindergartenpersonal:

Weitere Voraussetzung für eine Ausgliederung ist, dass die Gemeinde als Dienstgeberin mit den Kindergartenbediensteten, die im Dienstrecht der Gemeinde stehen und bleiben, eine gemeinsame Arbeitskräftezuweisungsvereinbarung abschließen.

Diese Dienstnehmerinnen bleiben im Gemeindedienstrecht unter der Dienstherrschaft der Gemeinde.

Die Frage einer Kündigungsmöglichkeit von Gemeindemitarbeiterinnen wegen der angestrebten Ausgliederung (wirtschaftliche Organisationsänderung aus Gründen einer verbesserten, strafferen und wirtschaftlicheren Führung in Verbindung mit einer angestrebten Kostensenkung bei der Kinderbetreuung) wird auf Ersuchen der Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde derzeit geprüft.

Alle Rechte aus dem bestehenden Dienstvertrag bleiben bei einer Arbeitskräftezuweisungsvereinbarung uneingeschränkt aufrecht. Einzige Änderung ist, dass die Bedienstete den Dienstanweisungen, Dienstanordnungen und im gesamten Dienstablauf den Vorgaben des fremden Betreibers (Kinderneest GmbH) unterliegen.

Befristete Änderungen im Dienstvertrag aufgrund eines Nachtrages haben die Bediensteten Daniela Auswarth und Kerstin Wagner (Befristung bzw. Ende des Dienstverhältnisses bei einer Ausgliederung – diese Ausgliederung steht derzeit in Diskussion). Diese Dienstverträge liegen seit kurzer Zeit bei der Aufsichtsbehörde, der Gemeindeabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung mit dem Ersuchen um rechtliche Prüfung ob diese Befristung rechtlich anwendbar od. nicht anwendbar ist und ob diese Befristung durch die Bediensteten angekömpft werden kann.

Abschließender Hinweis an die Mitglieder des Gemeinderates:

Diese Auflistung der bestehenden Situation und einer möglichen neuen Ausrichtung des Kindergartens ist die Basis dafür, dass mit der letzten Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2015 eine Grundsatzentscheidung getroffen werden kann. Wie in den Ausführungen auch ersichtlich müssen noch einige Punkte im Rahmen der gesetzlichen Gegebenheiten geklärt werden. Diese Punkte können aktiv weiter bearbeitet werden sofern sich der Gemeinderat für eine Ausgliederung des operativen Bereiches des Kindergartens „grundsätzlich“ entscheidet.

Der Finanz- und Bauausschuss sowie der Gemeindevorstand haben sich bereits in der Sitzung am 20.11.2015 mit einer Ausgliederung befasst. Die Gründe für eine Ausgliederung sind umfassend angeführt. Es soll daher der Gemeinderat heute eine Diskussion über eine Ausgliederung führen und auch einen Grundsatzbeschluss (Absichtsbeschluss) fassen.

GRM Ing. Johann Anderwald:

Der Kindergarten ist, neben der Volksschule, den Vereinen, der Feuerwehr, und der Kirche eine sehr wichtige Institution in der Gemeinde. Sie fördern die Integrität, welche die Gemeinde in der Bevölkerung verankert. Es geht hierbei um die Zugehörigkeit und der Verbundenheit zu unserer Gemeinde. Im Kindergarten werden nicht nur die Kinder betreut, sondern vor allem Werte vermittelt, welche das ganze weitere Leben der Kinder mitbestimmen. Die Führung von Kindergarten ist eine der Kernkompetenzen der Gemeinde. Diese ist zwar nicht in Geld messbar, aber ist dies deshalb nichts WERT?

Um beim Thema Kindergartenauslagerung, auf eine objektive Entscheidung zu kommen, habe ich einige Recherchen über die **BEBEK – Berufsgruppe der elementaren Bildungseinrichtungen für Kärnten** Beatrix Bluder (Vorstand) geführt.

Das Argument, private Institutionen könnten die Dienstleistungen effizienter und sparsamer erbringen hat sich in den letzten Jahren nicht immer bestätigt. (Die bestätigt ebenfalls Landeskindergarteninspektorin Raunig Iris). Das Geschäft mit den öffentlichen Institutionen soll Gewinn abwerfen. Daraus resultiert, dass die Beschäftigten so billig wie möglich eingekauft werden. Es können Arbeitsverdichtung und Niedriglohn, Verlängerung der Arbeitszeit, Konkurrenzdruck und Unsicherheit einkehren. Private Betreiber verfolgen private Interessen, ob diese die Gleichen sind, die auch die Gemeinde hat, sei dahingestellt.

Zweck einer jeder Gemeinde ist es sich „Bürgernah“ zu zeigen, ein Bürgermeister, der für jeden ein offenes Ohr hat. Durch eine Ausgliederung fällt die Verbindung zu den eigenen BürgerInnen im Kindergarten weg (d.h. Eltern und Erziehungsberechtigte wenden sich an andere Stelle). Sparen ist gut und wichtig, dagegen verwehre ich mich nicht. Wir sollten, bevor wir über die Ausgliederung diskutieren, uns über Sparpotenzial in der aktuellen Situation des Kindergartens Gedanken machen.

Errechnetes Sparpotenzial beim Gehalt bis 2023 durch natürlichen Abgang:
€ 30.000,-- Kostensenkung durch Aufnahme von 2 Kindergartenpädagoginnen und 2 Kleinkinderzieherinnen
€ 38.000,-- Kostensenkung durch Aufnahme von 1 Kindergartenpädagogin und 3 Kleinkinderzieherinnen

Kinder sollten nicht als Zahlen gesehen werden, sondern als das Potenzial für die unsere Zukunft. Und dort ist jeder Euro gut investiert.

Vbgm. Ing. Alois Sallinger:

Diskussionen über eine Ausgliederung zur Kostensenkung hat es vor Jahren bereits gegeben. Eine genauere Befassung erfolgte erstmals etwa vor 2-3 Jahren, da hier durch die Gemeindeabteilung bereits Benchmarks eingeführt wurden. Diese Benchmarks haben dazu geführt, dass jene Gemeinden, die diese erfüllten, zusätzliche BZ-Mittel erhalten haben. Diese Benchmarks zwingen die Gemeinde nun verstärkt alle Ausgaben zu hinterfragen und wirtschaftlich zu arbeiten.

Die Kinderneest GmbH Klagenfurt, Frau Theresia Blaas wurde damals unter Vorlage aller notwendigen Daten (Betriebskosten, Personalkosten usw.) um Mitteilung ersucht, mit welcher Abgangsdeckung die Gemeinde zu rechnen hätte, wenn den Kindergartenbetrieb die Kinderneest selbst und mit eigenem Personal führt. Ergebnis der Prüfung war die Aussage, dass bei drei Gruppen mit etwa 75 Kindern ein Abgang von € 80.000,-- bis € 90.000,-- durch die Gemeinde abzudecken wäre.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses und des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 gegen 1 Stimme (GRM Glück Wilhelm Gegenstimme) folgende „Absichtserklärung“:

„Ausgliederung des Betriebes des Kindergartens Frauenstein mit 1.9.2016 mit Übergabe an einen fremden Betreiber. „Der Bürgermeister ist beauftragt in erster Linie mit der Kinderneest GmbH Verhandlungen zu führen und einen Ausgliederungsvertrag = Betriebsführungsvereinbarung verbunden mit einer Kooperationsvereinbarung im Entwurf auszuarbeiten. Diese Entwürfe haben jedenfalls zu beinhalten:

- a) den Gegenstand (fachliche und organisatorische Abwicklung, Personalmanagement)
- b) Übernahme-Inventarverzeichnis; Regelung der Nachrüstung von notwendigen Einrichtungsgegenständen
- c) personelle und fachliche Zuständigkeiten
- d) Regelung hinsichtlich Gebäude und Grundstück, Instandhaltung, Betriebskosten usw. und Reinigungskosten, Mäharbeiten, Schneeräumung
- e) Öffnungszeiten, Öffentlichkeitsarbeit
- f) Übernahme von Gemeindebedienstete – Arbeitskräfteüberlassungsvertrag
- g) Regelung der Personalhoheit
- h) Personal-Kostenvergleich (BAGS-KV zu Mindestlohnstarif (Milota) zu Gemeindevertragsbedienstetengesetz)
- i) Aufgaben der Kinderneest GmbH
- j) Geltungsdauer und Auflösung der Vereinbarung
- k) Die Aufnahme der Kindergartenkinder nach gewissen Kriterien
- l) Essen Bereitstellung über Spar Petautschnig mit 1:1 Weiterverrechnung“
- m) Regelung der Kindergartenordnung und Regelung der Gebührenfestlegung

Weitere Vorgehensweise:

Dieser Entwurf einer Betriebsführungsvereinbarung bzw. einer Kooperationsvereinbarung ist dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen. Erst ein definitiver Beschluss des Gemeinderates zur Ausgliederung und eine darauffolgende Beschlussfassung einer Betriebsführungsvereinbarung bzw. der Kooperationsvereinbarung begründet die Ausgliederung mit Übergabe der Betriebsführung (Ausgliederung) an einem fremden Betreiber, wobei eine vertragliche Vereinbarung befristet mit 3 Jahren fix und dann jedes Jahr kündbar abzuschließen wäre.

Beilage 1

Gegenüberstellung verschiedener Ansätze von 2009 bis 2016

Ausgaben	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	einschl. Bericht.	einschl. Bericht.	einschl. Bericht.	einschl. Bericht.	einschl. Bericht.	einschl. Bericht.		
1/0000/7540 Btg. Pensionsfonds Bmg.	21.000,00	23.300,00	23.400,00	22.400,00	21.390,00	17.550,00	17.500,00	20.900,00
1/ /5811 Btg. Pensionsfonds Bed.	117.100,00	125.500,00	136.700,00	143.800,00	153.960,00	153.810,00	161.600,00	163.300,00
1/2100/7520 Schulgemeindevorb. Uml.	168.600,00	185.800,00	192.700,00	200.100,00	210.300,00	210.800,00	211.700,00	214.000,00
1/2100/7541 Schulbaufds. VS/SS	50.500,00	43.000,00	43.300,00	51.100,00	52.295,34	58.929,60	58.900,00	57.600,00
1/2200/7510 Schulerh. Beitr. BS	9.800,00	8.200,00	11.200,00	10.100,00	14.857,47	15.435,20	16.100,00	13.900,00
1/2200/7540 Schulbaufds. BS	0,00	0,00	0	0,00	0,00		0,00	
1/2400/7510 Kinderbetreuungseintr.								62.100,00
1/4110/7510 Sozialhilfe - Kopfquote	765.300,00	795.200,00	757.000,00	694.200,00	746.333,90	737.193,71	804.100,00	779.000,00
1/4110/7520 Sozialhilfe - Verbandsuml.	13.500,00	14.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.600,00	6.600,00
1/5300/7510 Rettungsbeitrag	18.600,00	18.700,00	19.000,00	24.700,00	25.613,00	25.902,56	29.300,00	31.500,00
1/5600/7510 Krankenanst. Betriebsabg.	329.700,00	355.900,00	407.400,00	429.800,00	457.420,15	477.536,73	464.800,00	460.900,00
1/6900/7540 Verkehrsverbund	10.400,00	10.500,00	10.800,00	12.000,00	12.272,00	12.435,00	12.100,00	12.800,00
1/9300/7510 Landesumlage	102.800,00	96.600,00	112.500,00	119.200,00	116.631,75	118.920,40	122.500,00	117.300,00
	1.607.300,00	1.677.000,00	1.714.000,00	1.707.400,00	1.811.073,61	1.828.513,20	1.905.200,00	1.939.900,00
Mehrausgaben gegenüber Vorjahr				-6.600,00	103.673,61	17.439,59	76.686,80	34.700,00
Einnahmen								
2/9200/8300 Grundsteuer A	32.300,00	33.300,00	32.400,00	32.700,00	29.382,00	31.985,25	31.700,00	31.600,00
2/9200/8310 Grundsteuer B	181.500,00	183.000,00	186.800,00	190.600,00	194.194,66	197.067,83	196.400,00	200.500,00
2/9250/8590 Ertragsant. -Bedarfsausgl.	145.000,00	153.200,00	164.400,00	172.900,00	188.713,68	192.446,52	195.900,00	201.200,00
2/9250/8591 Ertragsant. -Vorausanteil	28.200,00	25.900,00	26.400,00	28.700,00	30.406,32	31.832,52	33.000,00	33.600,00
2/9250/8592 Ertragsant. -Getr. St. Ausgl.	64.900,00	62.900,00	66.900,00	78.100,00	85.922,64	91.166,20	99.200,00	119.300,00
2/9250/8593 Ertragsant. -Werbest. Ausgl.	18.000,00	13.800,00	15.100,00	16.300,00	16.624,69	16.194,30	17.100,00	15.100,00
2/9250/8594 Ertragsant. -Bevolk. Schl.	1.885.100,00	1.819.700,00	2.081.900,00	2.161.000,00	2.297.477,52	2.312.060,00	2.365.600,00	2.337.000,00
2/9250/8595 Ertragsant. -Absch. Selbststr.	15.900,00	15.900,00	15.900,00	15.900,00	15.911,28	15.911,28	15.900,00	15.900,00
2/9410/8601 Finanzzuw. § 23	0,00	0,00	0,00	0,00				
2/9410/8600 Finanzzuw. § 21	145.800,00	148.400,00	190.500,00	168.700,00	213.175,00	215.407,00	215.407,00	200.000,00
2/9450/8610 Zuschuss Bund/Ersatz Kopfgü.					39.137,86	42.329,41	54.000,00	62.900,00
	2.516.700,00	2.456.100,00	2.780.300,00	2.864.900,00	3.110.945,65	3.146.400,31	3.224.207,00	3.217.100,00
Mehreinnahmen gegenüber Vorjahr				84.600,00	246.045,65	35.454,66	77.806,69	-7.107,00

Beilage 2

Voranschlag 2016 (Plan 2017 - 2020)
Gesamtübersicht nach Gruppen

		DVR-Nr. 474878							
Gemeinde Frauenstein									
Gruppe	Bezeichnung	Basis 2014	VA 2015	VA 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	
Einnahmen ordentlicher Haushalt									
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	97.150	104.100	92.500	91.200	91.200	91.200	91.200	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	16.841	1.400	800	800	800	800	800	
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	283.753	558.800	275.900	276.900	276.900	277.900	277.900	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	46.228	10.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	2.571							
5	GESUNDHEIT	3.313	4.500	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	39.485	9.500	4.200	4.200	4.200	4.200	4.200	
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	66.528	1.000	600	600	600	600	600	
8	Dienstleistungen	1.682.701	1.493.300	1.160.500	1.155.000	1.154.000	1.146.300	1.126.900	
9	FINANZWIRTSCHAFT	3.422.109	3.516.200	3.444.700	3.444.700	3.444.700	3.444.700	3.444.700	
	Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt	5.660.679	5.697.300	4.995.100	4.989.300	4.988.300	4.981.600	4.962.200	
Ausgaben ordentlicher Haushalt									
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	787.410	872.300	840.000	849.700	868.500	877.400	886.800	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	51.336	59.700	33.000	33.000	33.000	33.000	33.000	
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	1.066.509	1.110.400	1.112.900	1.128.600	1.120.700	1.124.800	1.130.100	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	115.788	80.400	66.300	65.100	65.200	65.600	65.700	
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	748.477	856.900	801.200	801.200	801.200	801.200	801.200	
5	GESUNDHEIT	531.089	495.200	515.600	515.600	515.600	515.600	515.600	
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	194.657	134.200	136.400	126.700	128.100	128.800	129.000	
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	103.649	39.500	34.300	78.800	33.200	33.000	33.000	
8	Dienstleistungen	1.903.353	1.693.400	1.332.100	1.320.300	1.320.400	1.315.500	1.295.000	
9	FINANZWIRTSCHAFT	126.693	355.300	123.300	123.300	123.300	123.300	123.300	
	Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt	5.628.960	5.697.300	4.995.100	5.042.300	5.009.200	5.018.200	5.012.700	
	Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt	+31.719			-53.000	-20.900	-36.600	-50.500	

Voranschlag 2016 (Plan 2017 - 2020)		DVR-Nr. 474878					
Gesamtübersicht nach Gruppen							
Gemeinde Frauenstein							
Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2014	VA 2015	VA 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einnahmen außerordentlicher Haushalt							
031001	Ortl. Entwicklungskonz. Frauenstein	7.004					
163001	FF Kraig - Grundankauf	8.500					
163202	FF Treffelsdorf-Tanklöschfahrzeug		374.000				
211012	VS Kraig - Ausbau SNB	43.631					
211101	VS Obermühlbach Aus- und Umbau		500.000	228.800			
240001	Zubau Kindergarten Frauenstein II	117.400	212.200				
262001	Sportanlage Frauenstein	89.205					
264000	Eislaufplatz Obermühlbach		10.800				
269001	Klettergarten Seebühl		25.900				
612003	Straßeninstands.nach Kanalbau 2014	10.541	35.000				
612207	Straßenbaumaßnahmen 2012	8.000					
612615	Katastrophenschäden 2013	24.500					
612616	Katastrophenschäden 2014	68.080					
612617	Katastrophenschäden 2015		92.600	34.800			
612703	Straßensan.ländl.Wegenetz-MK 2011	34.906					
612704	Straßensan.Starzarherweg MK	59.774					
612705	Agrarstraßenbau Kraig-Meiselding		187.200	121.500			
612710	Straßenbau Höffenstraße (Milchstraße)			115.000			
649000	Buswartehäuschen		10.900				
782101	Gewerbezone Humenbrunn-Aufschl.III	31.000	18.000				
812000	Öffentliche WC-Anlage Rüsthaus Obermühlbach		11.000				
840103	Kaufhaus Kraig-statische Sanierung Kleinkinderbetreuung Kraig	21.200	34.800				
850001	WWA Frauenstein BA 11	152.000	56.400				
850800	WWA Frauenstein-Erweit.Versorg.Netz	3.100					
851001	ABA Frauenstein BA 12	180.509					
Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt		859.351	1.568.800	500.100			
Ausgaben außerordentlicher Haushalt							
031001	Ortl. Entwicklungskonz. Frauenstein	7.004					
163001	FF Kraig - Grundankauf	8.500					
163202	FF Treffelsdorf-Tanklöschfahrzeug		374.000				
211012	VS Kraig - Ausbau SNB	43.631					
211101	VS Obermühlbach Aus- und Umbau		500.000	228.800			
240001	Zubau Kindergarten Frauenstein II	328.004	212.200				
262001	Sportanlage Frauenstein	89.205					
264000	Eislaufplatz Obermühlbach	10.478	10.800				
269001	Klettergarten Seebühl	36.471	25.900				
612003	Straßeninstands.nach Kanalbau 2014	38.001	35.000				
Gedruckt am: 18.01.2016 16:01:23 von Walburga Fleischhacker		Seite 3					

DVR-Nr. 474878

Voranschlag 2016 (Plan 2017 - 2020)
Gesamtübersicht nach Gruppen

		Basis 2014	VA 2015	VA 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Vorhaben	Bezeichnung							
612207	Straßenbaumaßnahmen 2012	24.500						
612615	Katastrophenschäden 2013	68.080						
612616	Katastrophenschäden 2014	66.130	92.600					
612617	Katastrophenschäden 2015			34.800				
612703	Straßensan.ländl.Wegenetz-MK 2011	34.906						
612704	Straßenan.ländl.Wegenetz-MK 2011	75.183						
612705	Agrarstraßenbau Kraig-Meiselding		187.200	121.500				
612710	Straßenbau Höfnerstraße (Milchstraße)			115.000				
649000	Buswartehäuschen							
782101	Gewerbezone Hunnenbrunn-Aufschl.III	10.886	10.900					
812000	Öffentliche WC-Anlage Rüsthaus Obermühlbach	42.504	18.000					
840103	Kaufhaus Kraig-statische Sanierung Kleinkinderbetreuung Kraig	11.000	11.000					
850001	WVA Frauenstein BA 11	44.601	34.800					
851001	ABA Frauenstein BA 12	187.479	56.400					
		242.812						
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt		1.369.376	1.568.800	500.100				
Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt		-510.025						

Beilage 3

Mittelfristiger Investitionsplan (AOH-Vorhaben) - 2014 - 2029 / Fassung 21122015

Einnahmen/Ausgaben

Vorhaben	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Katastrophenschäden	€ 25.300	€ 46.100	€ 34.000	€ 46.300	€ 17.400	€ 30.000	€ 21.400	€ 14.800	€ 30.000	€ 50.000	€ 30.000
Grundankauf Wrodingg/KBids	€ 26.500	€ 26.500	€ 26.500	ausfinanziert							
Straßeninstandsetzung nach Kanalbau 2014			€ 24.200	ausfinanziert ?							
Kindergarten Bewegungsraum u. Sanierung/€ 500.000,-	€ 9.600	€ 60.800	€ 117.400	€ 170.500							
Sfarzacherweg MK			€ 27.000								
Sportplatzbau /an Infrastruktur KG ab 1.1.2014			€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800	€ 62.800
Straßenbau Kraig - Plannhof - Meiselding				€ 101.700		€ 112.300					
Straßenbau Höfenstraße (Milchstr.)					€ 30.000	€ 80.000					
Gewerbezone Hunnenbrunn-Aufschließung III	€ 31.000	€ 18.000									
OH Eislaufplatz; Erweiterung in Planung € 29.000,-			€ 12.700	€ 10.800							
VS Obermühlbach, Dachgeschossausbau					€ 228.800						
FF Rüsthaus Obermühlbach öffentliche WC Anlage				€ 11.000							
Buswartehäuschen Hunnenbrunn				€ 10.900							
Kirchendach Kraig				€ 10.000							
Asphaltierung Parkplatz VS Kraig € 50.000,-											
Straßenbauprojekt 2017 bis 2019											
Rückzahlung Straßenbau RegFds.Darlehen											
KUBUS Hunnenbrunn						€ 53.900	€ 113.400	€ 113.400	€ 113.400	€ 113.400	
Wasserschleie Hinhausdorf - Graßdorf							€ 100.000	€ 100.000			
Hochwasserschutzprojekt Kraig - Gutachten Grundabläßen und Flurschäden im Zuge von Vorarbeiten € 22.000,-											
			€ 304.600	€ 424.000	€ 339.000	€ 339.000	€ 297.600	€ 291.000	€ 206.200	€ 226.200	€ 92.800

Beilage 4

Voranschlag 2016
Gesamtübersicht nach Gruppen

Gemeinde Frauenstein

DVR-Nr. 474878

Gesamtübersicht nach Gruppen

Gruppe	Einnahmen	Voranschlag 2016	Voranschlag 2015	Rechnung 2014
Ordentlicher Haushalt				
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	92.500,00	104.100,00	97.150,15
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	800,00	1.400,00	16.840,81
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	275.900,00	556.800,00	283.753,30
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	12.500,00	10.500,00	46.227,64
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG			2.570,93
5	GESUNDHEIT	3.400,00	4.500,00	3.313,34
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	4.200,00	9.500,00	39.485,07
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	600,00	1.000,00	66.527,56
8	Dienstleistungen	1.160.500,00	1.493.300,00	1.682.352,55
9	FINANZWIRTSCHAFT	3.444.700,00	3.484.500,00	3.409.597,00
	Summe Ordentlicher Haushalt	4.995.100,00	5.665.600,00	5.647.818,35
Außerordentlicher Haushalt				
963000	Abwicklung der Vorjahre		31.700,00	12.860,78
	Soll-Überschuss Vorjahr			
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	4.995.100,00	5.697.300,00	5.660.679,13
Außerordentlicher Haushalt				
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG			7.004,40
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		374.000,00	8.500,00
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	228.800,00	748.900,00	260.777,75
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS			
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG			
5	GESUNDHEIT			
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	271.300,00	325.700,00	195.259,64
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG		18.000,00	31.000,00
8	Dienstleistungen		102.200,00	353.709,00
9	FINANZWIRTSCHAFT			
	Summe Außerordentlicher Haushalt	500.100,00	1.568.800,00	856.250,79
963000	Abwicklung der Vorjahre			3.100,00
964000	Soll-Überschuss Vorjahr			
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	500.100,00	1.568.800,00	859.350,79
Gesamtzusammenstellung OH				
	Einnahmen	4.995.100,00	5.697.300,00	5.660.679,13
	Ausgaben	4.995.100,00	5.697.300,00	5.628.959,85
	Ergebnis (+/-) OH	0,00	0,00	31.719,28

Gemeinde Frauenstein		Voranschlag 2016 Gesamtübersicht nach Gruppen			DVR-Nr. 474878
Gruppe	Ausgaben	Voranschlag 2016	Voranschlag 2015	Rechnung 2014	
Ordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	840.000,00	872.300,00	787.409,66	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	33.000,00	59.700,00	51.335,66	
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	1.112.900,00	1.110.400,00	1.066.508,90	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	66.300,00	80.400,00	115.787,78	
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	801.200,00	856.900,00	748.477,04	
5	GESUNDHEIT	515.600,00	495.200,00	531.088,72	
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	136.400,00	134.200,00	194.657,11	
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	34.300,00	39.500,00	103.649,04	
8	DIENTLEISTUNGEN	1.332.100,00	1.693.400,00	1.903.353,17	
9	FINANZWIRTSCHAFT	123.300,00	355.300,00	126.892,77	
	Summe Ordentlicher Haushalt	4.995.100,00	5.697.300,00	5.628.959,85	
Außerordentlicher Haushalt					
963000	Abwicklung der Vorjahre				
	Sollüberschuß VJ.				
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	4.995.100,00	5.697.300,00	5.628.959,85	
Außerordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG				
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		374.000,00	625,61	
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	228.800,00	501.900,00	187.794,69	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS				
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG				
5	GESUNDHEIT				
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	271.300,00	218.700,00	235.173,80	
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG		6.500,00		
8	DIENTLEISTUNGEN		32.300,00	443.333,83	
9	FINANZWIRTSCHAFT				
	Summe Außerordentlicher Haushalt	500.100,00	1.133.400,00	866.927,93	
Abwicklung der Vorjahre					
963000	Sollüberschuß VJ.				
964000	Sollabgang VJ.		435.400,00	502.447,97	
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	500.100,00	1.568.800,00	1.369.375,90	
Gesamtzusammenstellung AOH					
	Einnahmen	500.100,00	1.568.800,00	859.350,79	
	Ausgaben	500.100,00	1.568.800,00	1.369.375,90	
	Ergebnis (+/-) AOH	0,00	0,00	-510.025,11	

Beilage 5

Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG
--

WIRTSCHAFTSPLAN 2016

	Voranschlag 2016	Voraus. Ergebnis 2015	Rechnungs- abschluß 2014
Erlöse	33.130	33.630	39.644
Betriebsleistung	33.130	33.630	39.644
Abschreibungen	35.080	35.645	36.199
sonstige Steuern	6	5	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.602	26.945	12.480
EBIT - Betriebsergebnis	-14.558	-28.966	-9.034
Finanzergebnis	-8.000	-8.500	-9.411
EGT	-22.558	-37.466	-18.445
Jahresgewinn / Verlust	-22.558	-37.466	-18.445

Vereinfachter Cash flow:

Jahresgewinn / Verlust	-22.558	-37.466	-18.445
+ Abschreibungen	35.080	35.645	36.199
Cash flow	12.521	-1.821	17.754

Beilage 6

Datengrundlage für Gebührenberechnung Kanalhaushalt Gemeinde Frauenstein

Hinweis:	Schreiben Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, vom 15.10.2015				
	Grundlage: SOT Süd-Ost Treuhand gmbH, Salburg, Komunalberatung, Bewertung mit Stichtag 31.12.2011				
2014 Lt. Jahresrechnung und VA 2016					
Ausgaben	Reinhalteverband				
Reinhalteverband Betriebskosten ARA		€ 70.000			
Rücklage ARA		€ 1.600			
Reinhalteverband Betriebskosten Transportkanäle		€ 16.900			
Rücklage Transportkanäle		€ 1.500			
Betriebskosten Fernwirkanlage		€ 2.000			
Rücklage Fernwirkanlage		€ 2.800			
Betriebskosten PW Ortsnetz und ARA Mellach		€ 20.000			
Rücklage PW Ortsnetz und ARA Mellach		€ 1.000			
Annuität BA 01 ARA		€ 4.200	läuft 2019 aus		
Annuität BA 03 Verbandssammler Frauenstein		€ 31.500	läuft 2027 aus		
Annuität BA 03 Verbandssammler Wyerfeld		€ 5.200	läuft 2027 aus		
Annuität BA 04 Verbandssammler Längsee		€ 1.400	läuft 2037 aus		
Annuität BA 12 ARA Anpassung		€ 3.800	läuft 2028 aus		
Gesamt	Reinhalteverband	€ 161.900			
Ausgaben	Ortsnetz			Einnahmen	erhöhte Rücklagenbildung
Betriebskosten Ortsnetz		€ 77.900		Kanalbenützung Bereitstellung	€ 131.200
Rücklagen Ortsnetz		€ 0		Kanalbenützung nach Verbrauch	€ 146.300
Annuität BA 03 Verbandssammler F/Obermühlbach		€ 16.000	läuft 2029 aus		16.000,00 ab 2030
Annuität BA 03 Verbandssammler V/Gassing 1 und 2		€ 2.900	läuft 2031 aus		2.900,00 ab 2032
Annuität BA 04 Verbandssammler L/Treffelsdorf		€ 108.500	läuft 2019 aus	Annuitätzuschuss Bund	55.900,00 ab 2020
Annuität BA 12 ARA Anpassung	ESG Kraig	€ 5.200	läuft 2017 aus		5.200,00 ab 2018
Annuität BA	Sand	€ 12.500	läuft 2027 aus		12.500,00 ab 2028
Annuität BA 08	Hunnenbrunn	€ 10.500	läuft 2016 aus	Annuitätzuschuss Bund	10.500,00 ab 2017
Annuität BA 09	Fachau	€ 17.600	läuft 2018 aus	Annuitätzuschuss Bund	10.100,00 ab 2019
Annuität BA 10	Mellach	€ 10.100	läuft 2028 aus	Annuitätzuschuss Bund	5.300,00 ab 2020
Annuität BA 11	Eggen	€ 26.800	läuft 2030 aus	Annuitätzuschuss Bund	14.400,00 ab 2031
Annuität BA 12	Wrodnigg				
Gesamt	Ortsnetz	€ 288.000			
Gesamt Ausgaben		€ 449.900			€ 370.500
Differenz		€ 79.400			132.800,00
Erhöhung der Benützungsgeld nach Verbrauch bei 118.000 m³: = pro m³ € 0,67 plus 10% Mehrwertsteuer = € 0,73 Erhöhung					
derzeit inkl. € 1,45 plus € 0,73 ergibt neu € 2,18 pro m³ nach Uhr um die Betriebsausgaben abzudecken					
Rücklagenbildung ab 1.1.2020 in Höhe von : € 85.900,00 durch gleiche Abgabengebühr gegeben.					

Rückzahlung von Landesmitteln für:		Beginn	Jahresannuität	Ende	Höhe gesamt
ABA 08 Hunnenbrunn/Seebichl/Gas	2026	€ 12.367,00		2035	€ 123.674,00
ABA 09 Fachau	2027	€ 5.778,00		2036	€ 57.788,00
ABA 10 Mellach	2027	€ 5.973,00		2036	€ 59.735,00
ABA 11 Eggen	2030	€ 17.827,00		2039	€ 178.275,00
ABA 12 Kraig-Wrodnigg/noch offen					
		€ 41.945,00			

Diese Rückzahlung der Landesmittel ist zum gegebenen Zeitpunkt in die Benützungsgebühr einzubauen.

Anzustrebende Rücklagenbildung pro Jahr € 150.000,-- notwendig ist eine weitere Erhöhung um € 0,54 pro m2	
--	--

Vorschlag zur Erhöhung:	pro Einheit	Grundgebühr inkl.	nach Wasseruhr pro m2 inkl.
1.1.2016 bis 31.12.2016	€ 117,00		1,57
1.1.2017 bis 31.12.2017	€ 125,00		1,69
1.1.2018 bis 31.12.2018	€ 133,00		1,81
1.1.2019 bis 31.12.2019	€ 141,00		1,92
1.1.2020 bis 31.12.2020	€ 149,00		2,05
ab 1.1.2021	€ 157,00		2,17

Beispiel Wohnhaus Spendler

2 Personen im Haushalt, Wasserbezug ca. 110 m2 im Jahr, Wohnnutzfläche 160 m2 (= 1,6 Einheiten)

Grundgebühr	1,6 Einheiten x	109	€ 174,40
nach Uhr	110 m3x	1,45	€ 159,50
Gesamt			€ 333,90 pro m3 Uhr

2016

Grundgebühr	1,6 Einheiten x	117	€ 187,20
nach Uhr	110 m3x	1,57	€ 172,70
Gesamt			€ 359,90

pro m3 Uhr € 3,27

Beispiel Wohnhaus Spendler

Grundgebühr	1,6 Einheiten x	125	€ 200,00
nach Uhr	110 m3x	1,69	€ 185,90
Gesamt			€ 385,90

2017

Grundgebühr	1,6 Einheiten x	133	€ 212,80
nach Uhr	110 m3x	1,81	€ 199,10
Gesamt			€ 411,90

2018

Grundgebühr	1,6 Einheiten x	141	€ 225,60
nach Uhr	110 m3x	1,92	€ 211,20
Gesamt			€ 436,80

2019

pro m3 Uhr € 3,51

Beispiel Wohnhaus Spendler

Grundgebühr	1,6 Einheiten x	149	€ 238,40
nach Uhr	110 m3x	2,05	€ 225,50
Gesamt			€ 463,90

2020

pro m3 Uhr € 3,74

Beispiel Wohnhaus Spendler

Grundgebühr	1,6 Einheiten x	157	€ 251,20
nach Uhr	110 m3x	2,17	€ 238,70
Gesamt			€ 489,90

2021

pro m3 Uhr € 4,45

Einnahmen lt. Soll-Stellung gesamt 2015

Grundgebühr € 133.100,00

nach Uhr € 160.200,00

Die Grundgebühr beträgt 45,38% der Gesamtgebühr